

Mindestlohn ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wo sie sich auf Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige beziehen, da diese Personen in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Eine Ungleichbehandlung der übrigen diskutierten Personengruppen ist verfassungs-, völker- und unionsrechtlich unzulässig.“

3. DAMIT DER MINDESTLOHN WIRKT, BRAUCHT ES KONTROLLEN

Die Gewerkschaften werden darauf achten, dass der Mindestlohn seine Wirkung auch entlang der Subunternehmerkette entfalten kann und nicht unterlaufen wird. Aber auch der Gesetzgeber muss zwingend Instrumente festlegen, mit denen der Mindestlohn auch staatlicherseits wirksam kontrolliert wird. Dazu gehört, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit personell massiv aufgestockt und entsprechend geschult wird. Zudem schlägt der DGB eine Informationshotline vor, bei der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht nur Informationen erhalten, sondern auch Verstöße melden können, ohne Nachteile zu erleiden. Der DGB spricht sich darüber hinaus für lange Verjährungsfristen aus und will Ausschluss- und Verfallfristen sonstiger Art nicht zulassen. Das erhöht die Chancen auf die Durchsetzung der gesetzlich vorgesehenen Bezahlung und nimmt Arbeitgeber auch noch nach einigen Jahren in die Pflicht.

4. DAMIT DER MINDESTLOHN WIRKT, MUSS ER RECHTZEITIG UND REGELMÄSSIG ERHÖHT WERDEN

Die Mindestlohnkommission muss sich bereits vor 2018 auf eine Erhöhung des Mindestlohns einigen.

Der DGB-Vorsitzende Michael Sommer mahnte daher Nachbesserungen an: „Im ersten Schritt sind die 8,50 Euro richtig, das Einfrieren des gesetzlichen Mindestlohns bis 2018 wird den Erfordernissen der Betroffenen allerdings nicht gerecht.“ In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf schreibt der DGB: „Die Perspektive der Weiterentwicklung des Mindestlohns zu einem Existenz sichernden Mindestlohn darf nicht aus den Augen verloren werden. Die Kommission sollte mit Inkrafttreten des Gesetzes unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen und der Bundesregierung schon im Jahr 2016 eine erste Anpassung nach oben vorlegen.“

Ländervergabegesetze erhalten!

Der DGB pocht auch auf den Erhalt der Ländervergabegesetze mit ihren vergabespezifischen Mindestlöhnen für öffentliche Aufträge – Gesetze, die z. T. über den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 hinausgehen und nicht hinfällig werden dürfen, sondern ausgebaut werden sollten. Als Orientierungsmarke für den vergabespezifischen Mindestlohn könnte die unterste Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes dienen. Damit würde er sich an einer tarifvertraglich ausgehandelten Regelung orientieren.

Reduzierte Mindestlöhne für Jugendliche in der EU

Der volle Mindestlohn gilt in ...	ab einem Alter von ...	Reduzierter Mindestlohn für junge Beschäftigte im Alter von ...	
		17 Jahren	18 Jahren
Frankreich	18 Jahren	90%*	100%
Irland	18 Jahren	70%	80%**
Luxemburg	18 Jahren	80%	100%
Malta	18 Jahren	96%	100%
Tschechien	18 Jahren	80%	90%*
Belgien	21 Jahren (ab 1.1.2015: 18)	76%	94%
Großbritannien	21 Jahren	59%	80%
Niederlande	23 Jahren	39,5%	45,5%
Griechenland	25 Jahren	87,2%	87,2%
Kein Jugendmindestlohn	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn		

Angaben in Prozent des vollen Mindestlohns;
*nur in den ersten 6 Monaten reduziert; **im ersten Berufsjahr, im zweiten 90%
Quelle: WSI 2014 | © Hans-Böckler-Stiftung 2014

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de
www.mindestlohn.de

verantwortlich für den Inhalt:
DGB-Vorstandsmitglied Reiner Hoffmann, VB 05
Redaktion: Claudia Falk
Foto Titel: © Simone M. Neumann
Gestaltung: wegewerk
Druck: PrintNetwork pn GmbH
Stand: April 2014

Preis dieser Broschüre und Kosten für Porto und Versand können Sie beim DGB-Online Bestellservice einsehen.

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte NUR über das DGB-Online-Bestellsystem:
www.dgb-bestellservice.de

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH,
Stralauer Platz 33–34,
10243 Berlin



www.mindestlohn.de



MINDESTLOHN FÜR ALLE, JETZT.

Würde kennt keine Ausnahmen:



www.mindestlohn.de

Nach Jahren des Kampfes und politischen Drucks durch die Gewerkschaften hat die große Koalition aus CDU/CSU und SPD verabredet, dass

„... zum 1. Januar 2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro ... für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt“ wird. In einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2017 sind allerdings Ausnahmen für tariflich vereinbarte Entgelte unter 8,50 Euro möglich.

Nun gilt es bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes genau hinzuschauen, wie er ausgestaltet und in Zukunft nach oben angepasst und kontrolliert werden soll.

1. MIT DEM FLÄCHENDECKENDEN MINDESTLOHN WIRD EINE LANGJÄHRIGE FORDERUNG DES DGB UMGESETZT – JETZT MUSS ER MIT LEBEN ERFÜLLT WERDEN!

Der DGB schrieb in seiner Bewertung des Koalitionsvertrages zum Thema Mindestlohn: „Mit der Einführung eines flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von zunächst 8,50 Euro pro Stunde ab dem 1. Januar 2015 wird eine langjährige Forderung des DGB endlich umgesetzt. Damit verbessern sich die Lebenssituation vieler Menschen und die Wettbewerbssituation von Unternehmen, die ihre Beschäftigten fair behandeln. Wir halten es im Sinne der Tarifautonomie für richtig, dass eine Mindestlohnkommission, in der die Sozialpartner maßgeblich vertreten sind, der Regierung in regelmäßigen Abständen die Anpassung des allgemein verbindlichen Mindestlohnes vorschlägt und die Regierung diese umsetzt.“

Das Einfrieren des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro bis 2018 wird den Erfordernissen der Betroffenen allerdings nicht gerecht. Wir werden uns daher für eine frühere Erhöhung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einsetzen.“

Mindestlöhne: Deutschland im Mittelfeld



*Stand 1.1.2014, Umrechnung in Euro zum Jahresdurchschnitt 2013,

**reale Entwicklung 01.2013–01.2014

Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank 2014 | © Hans-Böckler-Stiftung 2014

Der klug eingeführte und kontrollierte gesetzliche Mindestlohn – das zeigen auch Beispiele aus unseren Nachbarländern wie Frankreich – garantiert ein angemessenes Einkommen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ein hohes Beschäftigungsniveau. Damit leistet der Mindestlohn auch einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschafts- und Sozialmodells.

2. DAMIT DER MINDESTLOHN WIRKT, DARF ES KEINE AUSNAHMEN GEBEN!

Der DGB lehnt Ausnahmen beim Mindestlohn ab, wie sie Anfang des Jahres 2014 zum Beispiel für Rentnerinnen und Rentner, Langzeitarbeitslose oder Saisonkräfte von Vertretern und Vertreterinnen der CDU/CSU eingefordert wurden.

Inzwischen liegt der Gesetzentwurf vor, der Ausnahmen für unter 18-Jährige Beschäftigte und Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung vorsieht. Diese Ausnahmen sind willkürlich und diskriminierend. Es ist nicht einzusehen, warum man erst volljährig werden muss, um den Mindestlohn zu bekommen. Und Langzeitarbeitslose brauchen Förderung und Unterstützung. Sie vom Mindestlohn auszunehmen, ist stigmatisierend und bedeutet, dass sie künftig als Lohndumpingreserve ausgenutzt werden. Mit diesen Ausnahmen wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

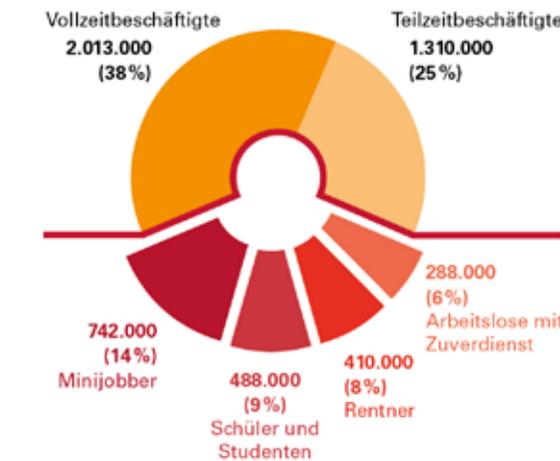
Wenn der Mindestlohn nicht ohne Wenn und Aber für alle Beschäftigten gilt (auch einschließlich aller Minijobber), verdient er seinen Namen nicht, weil er seine Funktion als unmissverständliche Lohnuntergrenze verfehlt.

Gutachten und Studien zur Frage der Ausnahmen vom Mindestlohn

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung errechnete im Januar 2014, dass zwei Millionen der Geringverdiener beim Mindestlohn leer ausgehen würden, kämen die Ausnahmen, wie sie der Union vorschweben:

Mindestlohn – nicht für alle?

Ein Mindestlohn würde für 5,3 Millionen Beschäftigte mit einem Stundenlohn unter 8,50 Euro gelten



... könnten durch Ausnahmeregelungen herausfallen

Unter 8,50 Euro pro Stunde verdienen in der Branche ...



Quelle: WSI 2014 | © Hans-Böckler-Stiftung 2014

WSI: „Im Jahr 2012 lag der Stundenlohn von rund 5,25 Millionen Beschäftigten unterhalb von 8,50 Euro. Gälte der Mindestlohn nicht für Minijobber, Rentner, Schüler, Studenten und hinzuverdienende Arbeitslose, gingen 2 Millionen oder 37 Prozent der Geringverdiener leer aus. Ohne Ausnahmen für geringfügig Beschäftigte wäre es immer noch fast ein Viertel. Damit würde der allgemeine Mindestlohn systematisch unterlaufen und ein neuer, eigener Niedriglohnssektor geschaffen.“

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages äußert Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, sollten einzelne Beschäftigtengruppen vom Mindestlohn ausgenommen werden. Im Fazit des Gutachtens vom Januar 2014 heißt es: „Die im politischen Raum diskutierte Ausnahme einzelner Personengruppen von einer gesetzlichen Mindestlohnregelung stellt sich vorbehaltlich des konkreten Zuschnitts der Gruppen, für die Ausnahmen gelten sollen, als Ungleichbehandlung dar, sofern es sich dabei um Arbeitnehmer handelt.“

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) hatten bei Prof. Andreas Fischer-Lescano vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen ein Gutachten zum Thema „Verfassungs-, völker- und europarechtlicher Rahmen für die Gestaltung von Mindestlohnausnahmen“ in Auftrag gegeben. Das Ergebnis beschreibt der Gutachter folgendermaßen: „Das Gutachten zeigt, dass die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes zum Schutz menschenwürdiger Arbeitsbedingungen geboten ist. Der Gesetzgeber kommt so endlich seinem grundgesetzlichen Schutzauftrag zur Gewährleistung der Menschenwürde, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Berufsfreiheit in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip nach.“